

# Chloridazon:

Sicht der Kantonalen Umweltschutzämter und der  
Kantonschemiker



# Ausgangslage

Dank analytischer Entwicklung: Entdeckung von unerwartet hohen Konzentrationen

Weite Verbreitung im Grundwasser (im Gegensatz zu Muttersubstanzen)

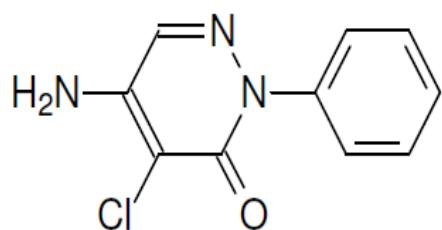
Differenz zur bisherigen Vollzugspraxis (Bsp. Atrazin: Interpretation von „relevant“)

Vorkommen im Grundwasser: persistente Eigenschaften

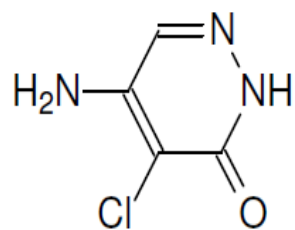
Chemische Struktur von Chloridazon und Abbauprodukte

# PSM im Zuckerrübenanbau

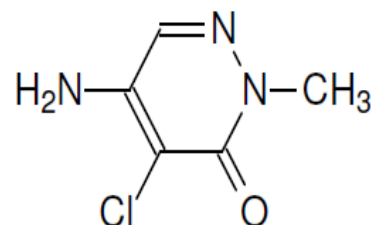
- Es werden 2 Metaboliten (B und B1) gebildet.



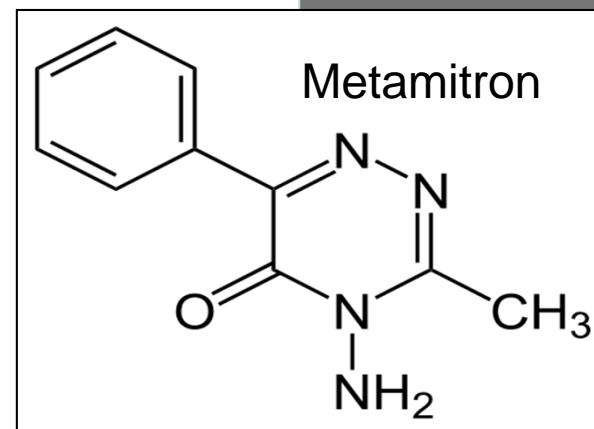
Chloridazon



Desphenylchloridazon ( B )



Methyl-Desphenylchloridazon ( B1 )



Metamitron



## Pflanzenschutzmittel: Situation Grundwasser gemäss nationaler Grundwasserbeobachtung

An **2.4** % der Messstellen wird der Anforderungswert von  $0.1 \mu\text{g/l}$  gemäss Gewässerschutzverordnung für Pestizide überschritten.

An **20.4** % der Messstellen liegen die Konzentrationen der Abbauprodukte von Pflanzenschutzmittel über  $0.1 \mu\text{g/l}$

# Schlussfolgerungen 1

- Unwort „nicht relevant“
- Ungenügender **Informationsfluss** (Stichwort „Unerwartete Befunde“). Betroffene benötigen Informationen zur „Wasser-relevanz“ von zugelassenen Stoffen, weitere Metabolite? Information der Landwirte
- Inkonsistente **Gesetzgebung**: Zulassung / Lebensmittel- und Umweltrecht
- Rechtsgleichheit: Warum sollen Abwasserreinigungsanlagen aufgerüstet werden?
- Bedeutung und Interpretation des „Vorsorge – und des Minimierungsprinzips“ (z.B. Toleranzwert für Pestizide ist Vorsorgewert, für Metaboliten?)

## Schlussfolgerungen 2

Nach heutiger Erkenntnis: toxikologisch unbedenklich. ABER:

- Toxikologie ist Wissenschaft, die sich weiter entwickelt (siehe Zulassung)
- bei Aufbereitung können neue Stoffe entstehen (siehe Tolyfluorid)
- Zusammenwirken von mehreren Stoffen schwierig beurteilbar

Irreversibilität macht ein Handeln notwendig (die Grundwasserqualität soll so beschaffen sein, dass im Wasser keine künstlichen, langlebigen Stoffe enthalten sind.)

## Schlussfolgerungen 3

- Das Image des Trinkwassers ist in Gefahr (u.a. auch durch rechtliche Unsicherheit).
- Botschaft zum Lebensmittelgesetz: „Der Konsument stellt zu Recht die Forderung, dass Grundnahrungsmittel wie Wasser, ... möglichst rein sind.“
- Eine Delegation an die Kantone ist keine Lösung, eben so wenig ist eine Lösung auf „Freiwilligkeit der Landwirte“. Es braucht eine Lösung an der Quelle.
- **In der FIV und in der GschV sind Höchstwerte festzulegen, die unter Berücksichtigung einer guten landwirtschaftlichen Praxis, auf der Basis von strengen Zulassungskriterien und nach einer offiziellen Vernehmlassung zustande kommen.**